

Satzung zum Schutz des Denkmalbereichs Finowkanal (Langer Trödel) in Zerpenschleuse (Denkmalsatzung)

Aufgrund des § 11 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (Denkmalsatzung) vom 22.7.1991 (GVBL. S. 311) sowie § 5 und § 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15.10. 1993 (GVBL. I S. 398) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zerpenschleuse zum Schutz des Ensembles Finowkanal (Langer Trödel) in ihrer Sitzung vom 7.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt den bauhistorisch besonders wertvollen Bereich der Bebauung im Verlauf des westlichen Abschnitts vom Finowkanal (Langer Trödel) sowie das Umfeld des Friedensplatzes am Kreuzungspunkt von Bundesstraße 109 und dem Finowkanal (Langer Trödel).

Der Geltungsbereich umfaßt die Grundstücke Friedensplatz 1 bis 5, Berliner Straße 1 bis 6 und 45 bis 52, Prenzlauer Straße¹ 1 bis 4 und 64 bis 69, Puschkinstraße 1, Thälmannstraße² 2, die gesamte Bebauung entlang der südlichen Kanalseite im Bereich der Liebenwalder Straße und Kanalstraße sowie den angrenzenden Abschnitt des Finowkanals (Langer Trödel) einschließlich des nördlichen Kanalufers. Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügtem Lageplan durch ein durchgezogenes Band gekennzeichnet. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

1 - Schorfkeidestr.

2 - Schleusenstr.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind geschützt:

- die das Erscheinungsbild tragende historische Substanz dieses Dorfbereichs,
- die historisch gewachsene Bebauungsstruktur,
- der Uferbereich des Kanals
- die Pflasterung der Liebenwalder Straße

(2) Das Erscheinungsbild des Dorfes wird bestimmt durch:

1. die überkommenen baulichen Anlagen aus verschiedenen Epochen der Dorfentwicklung;
2. die durch Parzellengröße, Gebäudestellung und Gebäudeform gegebenen räumlichen Bezüge;
3. die traditionelle Gestaltung der nach außen sichtbaren Bauteile, die sich auszeichnet durch Gliederung, Material und Farbgebung der Fassaden, Fenster und Türen sowie durch Firstrichtung und Material der Dächer;
4. die Breite, die Befestigungsart und das Befestigungsmaterial der Straßen und Wege sowie die Befestigung und Gestaltung der Grün- und Freiflächen.

(3) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist zur Wahrung der historischen Struktur eine Bebauung in rückwärtigen Grundstücksteilen - außerhalb des durch Satzung festgelegten Innenbereichs - nicht zulässig.

(4) Zur Wahrung der historischen Eigenart des Ensembles „Finowkanal (Langer Trödel)“ ist eine Unterschreitung der Regelabstandsflächen nach § 6 Abs. 5 BbgBO, i.S.d. § 89 Abs. 2 Satz 2 BbgBO, um bis zu 50% zulässig.

§ 3 Begründung

Zerpenschleuse liegt im wald- und gewässerreichen Barnim im Übergangsbereich vom Eberswalder Urstromtal und der Schorfheide. Die Entstehung von Zerpenschleuse hängt ursächlich mit dem Bau bzw. Wiederaufbau des Finowkanals zusammen, der zu Beginn des 17. Jahrhunderts fertiggestellt wurde und die Wasserscheide zwischen Nord- und Ostsee überwand. Im 30jährigen Krieg wurde dieses Bauwerk jedoch weitgehend zerstört und erst Mitte des 18. Jahrhunderts wurde der Finowkanal wieder eröffnet. Im Zuge des Wiederaufbaus des Kanals, der das Gemeindegebiet in Ost-West-Richtung durchquert, siedelten sich ab der Mitte des 18. Jahrhunderts zunächst Bauarbeiter und später Schiffer entlang des Kanals an und schufen die heute noch das Ortsbild prägende Bebauung.

Die Bebauung am Finowkanal (Langer Trödel) stellt ein einzigartiges Zeugnis aus der 400jährigen Schifffahrtsgeschichte auf dem Finowkanal dar. Der Ortsgrundriß gibt in seiner straßen- bzw. kanalbegleitenden relativ dichten, einzeiligen Bebauung sehr anschaulich die historische Besiedlungsstruktur wieder. Die Bebauung wird charakterisiert durch überwiegend traufständige, ein- und zweigeschossige Häuser mit Satteldächern und zur Straße orientierten Eingangstüren. Einige Gebäude stammen noch aus dem 18. Jahrhundert, der Großteil der Bebauung entstand im 19. bzw. zu Anfang des 20. Jahrhundert. Die Fassaden der Gebäude sind in der Regel verputzt und nur sparsam mit Schmuckelementen versehen.

Als historisch gewachsener Bereich mit vielfältigen sich zu einem Ensemble fügenden Geschichtszeugnissen stellt die Bebauung am Finowkanal in Zerpenschleuse ein siedlungs- und kulturgeschichtlich bedeutendes Denkmal dar, daß in seiner Substanz und seinem Erscheinungsbild bewahrenswert ist.

§ 4 Rechtsfolgen

Mit Inkrafttreten dieser Satzung unterliegen das Erscheinungsbild des Denkmalbereichs einschließlich der vom sachlichen Geltungsbereich erfaßten baulichen Anlagen, Straßenräume sowie Grün- und Freiflächen mit ihrer das äußere Erscheinungsbild tragenden Substanz den Schutzvorschriften des Denkmalschutzgesetzes des Landes Brandenburg in seiner geltenden Fassung.

§ 5 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Regelungen anderer Rechtsvorschriften bleiben durch diese Satzung unberührt. Örtliche Bauvorschriften sind dieser Satzung nachgeordnet.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung zum Schutz des Denkmalbereichs „Finowkanal (Langer Trödel)“ in Zerpenschleuse tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt Zerpenschleuse, den...07.12.98



Michael Myliss
Vorsitzender der Gemeindevertretung



Cornelia Frisch
Amtsdirektorin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass die Denkmalsatzung der Gemeinde Zerpenschleuse im Amtsblatt für das Amt Groß Schönebeck (Schorfheide) bekannt gemacht wird.

Groß Schönebeck (Schorfheide), den...08.12.98



Cornelia Frisch
Amtsdirektorin

Amtsblatt für das Amt Groß Schönebeck (Schorfheide)

10. Jahrgang

Groß Schönebeck, den 14. Januar 2000

Nummer 1 / Woche 2



Groß Schönebeck **Marientwerder** **Ruhlsdorf** **Sophienstadt** **Zerpenschleuse**
(Schorfheide)

Impressum

Amtsblatt für das Amt Groß Schönebeck (Schorfheide)

Das Amtsblatt für das Amt Groß-Schönebeck (Schorfheide) erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte des Verbreitungsgebietes verteilt.

- Herausgeber und Verlag
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Märkersteig 12-16, 14974 Ludwigsfelde,
Telefon: 0 33 78 / 82 02 13
- Herausgeber und verantwortlich für amtliche Bekanntmachungen:

Amt Groß Schönebeck (Schorfheide), Der Amtsdirektor
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Amtliche Bekanntmachungen

INHALTSVERZEICHNIS des amtlichen Teils

1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Zerpenschleuse vom 07. 12. 99 einschließlich Gestaltungssatzung
2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Groß Schönebeck (Schorfheide) vom 09. 12. 99
3. Beschlüsse der Gemeindevertretung Ruhlsdorf vom 14. 12. 99
4. Beschlüsse des Amtsausschusses vom 17. 12. 99
5. Haushaltssatzung 2000 des Amtes Groß Schönebeck (Schorfheide)
6. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes für den Abwasserzweckverband Sandenden zum Wirtschaftsjahr 1999

Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 11. Sitzung der Gemeindevertretung Zerpenschleuse vom 07. 12. 1999

In öffentlicher Sitzung angenommene Beschlussvorlagen:

BV-99-47

Entwicklungsmanagement für den ländlichen Raum für die Gemeinde Zerpenschleuse

Die Gemeindevertretung Zerpenschleuse beschließt, die Arbeitsgemeinschaft Knieper und Partner, Büro für Stadtplanung und Projektsteuerung mit der Durchführung eines Entwicklungsmanagements für den ländlichen Raum für die Gemeinde Zerpenschleuse zu beauftragen.

BV-99-61

Behandlung der Anregungen und Bedenken zum Gestaltungssatzungsentwurf der Gemeinde Zerpenschleuse

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zerpenschleuse beschließt zu den Anregungen und Hinweisen der Bürger sowie zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange Stellung zu nehmen.

BV-99-62

Beschluß über die Gestaltungssatzung der Gemeinde Zerpenschleuse

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zerpenschleuse beschließt in ihrer Sitzung am 7. 12. 99 die Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung des historischen Bereiches von Zerpenschleuse (Gestaltungssatzung) mit deren Anlagen.

BV-99-63

Beschluß über die Satzung zum Schutz des Denkmalsbereiches Finowkanal „Langer Trödel“ in Zerpenschleuse (Denkmalsatzung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zerpenschleuse beschließt in ihrer Sitzung am 7. 12. 1999 die Satzung zum Schutz des Denkmalsbereiches Finowkanal „Langer Trödel“ in Zerpenschleuse (Denkmalsatzung).

Satzung zum Schutz des Denkmalsbereichs Finowkanal (Langer Trödel) in Zerpenschleuse (Denkmalsatzung)

Aufgrund des § 11 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (Denkmalsatzung) vom 22. 7. 1991 (GVBl. S. 311) sowie § 5 und § 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung des Landes Branden-



**Dorfneuerungsplanung
Zerpenschleuse
Denkmalbereich**

Zusammenfassung
Gemarkung nach der Denkmalschutzverordnung vom 11.11.2004 (DenkmalDG)